



---

**Dokumentation**

---

**Regelungen zum Einwanderungs- und Einbürgerungsrecht**

---

## Regelungen zum Einwanderungs- und Einbürgerungsrecht

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 035/18  
Abschluss der Arbeit: 13. Februar 2018  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Einleitung

Es wird darum gebeten, einen Überblick über die bundesrechtlichen Regelungen zur Einwanderung nach Deutschland zu geben. Bei der **Einwanderung** geht es um die Möglichkeiten eines **dauernden Aufenthalts** von Ausländern in Deutschland. Im Zusammenhang mit der Einwanderung ist ferner von Interesse, ob und unter welchen Bedingungen der dauernde Aufenthalt in den **Erwerb der Staatsangehörigkeit** durch **Einbürgerung** münden kann. Es werden daher Gutachten zusammengestellt, die sich mit den Rechtsgrundlagen des Einwanderungs- und Einbürgerungsrechts befassen. Zunächst ist jedoch kurz auf die wesentlichen Regelwerke des Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsrechts einzugehen.

## 2. Regelwerke des Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsrechts

Für die **Einwanderung** nach Deutschland sind **verschiedene Regelwerke** maßgeblich. Zu unterscheiden ist zunächst zwischen unterschiedlichen Gruppen von Ausländern, die nach Deutschland einwandern wollen. So bestimmt sich die Einwanderung der **Unionsbürger** nach dem **Freizügigkeitsgesetz/EU** (FreizügG/EU) und die Einwanderung der **Drittstaatsangehörigen** nach dem **Aufenthaltsgesetz** (AufenthG). Soweit die nationalen Regelungen des FreizügG/EU und des AufenthG auf Richtlinien der Europäischen Union beruhen, sind diese bei der Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts zu berücksichtigen.<sup>1</sup> Eine weitere Gruppe bilden diejenigen Drittstaatsangehörigen, die aus mit der EU **assoziierten Staaten** kommen und einen privilegierten Status haben. Insoweit kommt neben dem Aufenthaltsgesetz das entsprechende **Assoziationsrecht** zur Anwendung.

Von Bedeutung sind ferner die Regelungen des **Asylrechts**, also des **Asylgesetzes** (AsylG) und der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union,<sup>2</sup> da diese das Aufenthaltsrecht von asylrechtlich Schutzberechtigten in Deutschland begründen, das nach einer Verfestigung wiederum zu einem Daueraufenthaltsrecht führen kann.

Schließlich ist auf die **Rechtsverordnungen**, die auf der Grundlage von Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes erlassen wurden, z.B. die Aufenthaltsverordnung (§ 99 AufenthG),<sup>3</sup> die Beschäftigungsverordnung (§ 42 AufenthG)<sup>4</sup> und die Integrationskursverordnung (§ 43 Abs. 4 AufenthG)<sup>5</sup>

---

1 Einschlägig sind insoweit z.B. die EU-Daueraufenthaltsrichtlinie (Richtlinie 2003/109/EG) und die sog. Blue-Card-Richtlinie (Richtlinie 2009/50/EG).

2 Zu den unionsrechtlichen Rechtsgrundlagen des Asylrechts vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Aktueller Begriff, Kategorien des asylrechtlichen Schutzes in Deutschland (Nr. 30/15), abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/399484/0eaad68b0a3fa65669f964738bac3f25/kategorien-des-asylrechtlichen-schutzes-in-deutschland-data.pdf>.

3 Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/AufenthV.pdf>.

4 Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013, abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/beschv\\_2013/BeschV.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/BeschV.pdf).

5 Integrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/intv/IntV.pdf>.

sowie auf die (untergesetzliche) **Allgemeine Verwaltungsvorschrift** zum Aufenthaltsgesetz zu verweisen.<sup>6</sup>

Die Voraussetzungen der **Einbürgerung** sind im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) geregelt. Die auf Grundlage des § 10 Abs. 7 StAG erlassene Einbürgerungstestverordnung<sup>7</sup> regelt die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests sowie die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses. Zu beachten sind ferner die (untergesetzlichen) Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz.<sup>8</sup>

### 3. Einwanderung

Einen Überblick über die Möglichkeiten von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen zur Einwanderung nach Deutschland gibt die Ausarbeitung

*Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Einwanderung nach Deutschland – Bestandsaufnahme der geltenden ausländerrechtlichen Regelungen (WD 3 - 3000 - 111/16)*

#### Anlage 1.

In Bezug auf **Drittstaatsangehörige** wird in der Ausarbeitung u.a. ausgeführt, dass und unter welchen Voraussetzungen **zunächst befristet** Aufenthaltsberechtigte (Aufenthaltserteilung nach § 7 AufenthG und Blaue Karte EU nach § 19a AufenthG) einen **unbefristeten Aufenthaltstitel** (Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG und Daueraufenthalt-EU nach § 9a AufenthG) erhalten können. Der insoweit in der Regel erforderliche **fünfjährige Voraufenthalt** gilt seit den Änderungen durch das Integrationsgesetz vom August 2016 grundsätzlich auch für Asylberechtigte und Flüchtlinge (vorher dreijähriger Voraufenthalt), und zwar zudem nur bei erbrachten Integrationsleistungen, § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (anders noch in der Anlage 1, S. 10, Ziff. 4.4).

Die aufenthaltsrechtliche Rechtsstellung von türkischen Staatsangehörigen nach dem Aufenthaltsgesetz und nach dem EU-Assoziationsrecht wird in der Ausarbeitung der

*Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Zur aufenthaltsrechtlichen Rechtsstellung türkischer Staatsangehöriger (WD 3 - 3000 - 159/16)*

#### Anlage 2

und in dem Sachstand der

---

6 Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009, abrufbar unter: <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf>.

7 Einbürgerungstestverordnung vom 5. August 2008, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/einbu-testv/BJNR164900008.html>.

8 Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 2015, abrufbar unter: [https://www.dortmund.de/media/p/oednungsamt/ordnungsamt/Allgemeine\\_Verwaltungsvorschrift\\_zum\\_Staatsangehoerigkeitsrecht.pdf](https://www.dortmund.de/media/p/oednungsamt/ordnungsamt/Allgemeine_Verwaltungsvorschrift_zum_Staatsangehoerigkeitsrecht.pdf).

---

*Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Einzelne Aufenthaltstitel für erwerbstätige und nicht erwerbstätige türkische Staatsangehörige (WD 3 - 3000 - 167/16)*

### Anlage 3

näher erläutert.

#### 4. Einbürgerung

Dauerhaft in Deutschland lebende Ausländer haben unter bestimmten Voraussetzungen einen **Anspruch** darauf, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung zu erwerben, **§ 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**. Grundsätzlich sind nach § 10 Abs. 1 StAG folgende Bedingungen zu erfüllen:

- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht zum Zeitpunkt der Einbürgerung,
- seit **acht Jahren** gewöhnlicher und rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland,
- Lebensunterhaltssicherung (auch für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) ohne Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II,
- ausreichende Deutschkenntnisse,
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland,
- keine Verurteilung wegen einer Straftat,
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und
- Verlust bzw. Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit.

Das Vorliegen der genannten Voraussetzungen muss der Ausländer im Einbürgerungsverfahren durch geeignete Dokumente nachweisen. Die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland sind in der Regel durch einen Einbürgerungstest nachzuweisen (§ 10 Abs. 5 S. 1 StAG).

**Erleichterte Einbürgerungsbedingungen** gelten nach § 10 Abs. 2-4 und Abs. 6 StAG für besondere Personengruppen (z.B. Kinder, ältere Menschen) sowie für Personen, die besondere Integrationsleistungen erbracht haben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, von den oben genannten Voraussetzungen im Rahmen der sogenannten **Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG** zugunsten des Ausländers abzuweichen. Bei der Ermessenseinbürgerung besteht kein Anspruch auf Einbürgerung; vielmehr liegt die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Vorliegen bestimmter Mindestvoraussetzungen im Ermessen der Behörde. Die Ermessenseinbürgerung findet insbesondere auf Ehegatten oder Lebenspartner von Deutschen Anwendung (§ 9 StAG).

---

Eine **Einbürgerung** ist nach § 11 StAG **ausgeschlossen**, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche, extremistische oder terroristische Bestrebungen oder Betätigungen durch den Ausländer bestehen. Dieser Ausschlussgrund gilt für die Anspruchseinbürgerung und für die Ermessenseinbürgerung.

Die **bisherige Staatsangehörigkeit** muss bei der Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG und bei der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG grundsätzlich aufgegeben werden. Ausnahmen bestehen aber für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz, für ältere Personen sowie für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge. Darüber hinaus wird die Mehrstaatigkeit nach § 12 StAG bei der Einbürgerung hingenommen, wenn das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht, der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit regelmäßig verweigert oder von nicht zu erfüllenden oder unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder wenn der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Im Rahmen der Ermessenseinbürgerung kann die Mehrstaatigkeit darüber hinaus hingenommen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht (z.B. bei Sportlern).

In dem Sachstand der

*Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Einbürgerungsvoraussetzungen für Ausländer ohne qualifizierte Aufenthaltserlaubnis (WD 3 - 3000 - 100/16)*

#### **Anlage 4**

wird erörtert, unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer, dem eine gruppenbezogene Aufnahme aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wurde (§ 23 Abs. 1 AufenthG), eingebürgert werden kann. In diesem Zusammenhang wird auch auf die rechtliche Bedeutung der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz eingegangen (S. 4).

\*\*\*